



Computer & Internet Service OHG

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Dienstvertrag

PCSG - Computer & Internet Service OHG
Pfaffenberger Weg 142
42659 Solingen

Stand: 18. Jan. 2022

§ 1 - Allgemeines

- 1) Die PCSG Computer & Internet Service OHG (im folgendem „PCSG“ genannt) erbringt sämtliche Dienstleistungen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser und ggf. weiterer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Server, Webhosting oder Wartungsleistungen. AGB des Kunden finden, auch wenn PCSG nicht ausdrücklich widersprochen hat, keine Anwendung.
- 2) Diese AGB gelten auch dann, wenn PCSG in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden, die Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführt. In diesen Fällen gilt die Annahme der Leistungen durch den Kunden als Anerkennung dieser AGB unter gleichzeitigem und hiermit vorab angenommenen Verzicht auf die Geltung seiner eigenen AGB.

§ 2 - Angebote und Preise

- 1) Angebote sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Bestätigung der Beauftragung seitens PCSG zustande. Erfolgt die Leistung durch PCSG, ohne dass dem Kunden vorher eine Auftragsbestätigung zugeht, so kommt der Vertrag mit Beginn der Ausführung der Leistung zustande.
- 2) Die Leistung erfolgt zu den Preisen und besonderen Bedingungen des jeweiligen Dienstvertrages ggf. nebst Leistungsbeschreibung. Die darin genannten Preise sind verbindlich. Sollten keine Preise festgelegt sein so gelten die Preise der aktuellen Preisliste von PCSG
- 3) Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preise „Netto“, zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer also z.Z. 19%.

§ 3 - Termine und Fristen

- 1) Termine und Fristen sind verbindlich, wenn sie von PCSG und dem Kunden im Einzelfall schriftlich als verbindlich vereinbart worden sind. Die Leistungsfrist beginnt soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, mit Vertragsschluss bzw. Absendung der Auftragsbestätigung. Die Vereinbarung eines festen Leistungstermins steht unter dem Vorbehalt, dass PCSG seinerseits die für ihn notwendigen Information und Daten des Kunden und ggf. Leistungen der jeweiligen Vorlieferanten von PCSG rechtzeitig und vertragsgemäß erhält.
- 2) Ist die Nichteinhaltung einer bestimmten Leistungszeit auf Ereignisse zurückzuführen, die PCSG nicht zu vertreten hat (einschließlich Streik oder Aussperrung) verschieben sich die Leistungstermine um die Dauer der Störung einschließlich einer angemessenen Anlaufphase.
- 3) Gerät PCSG mit der Leistungserbringung ganz oder teilweise in Verzug, ist der Schadens- und Aufwendungsersatz des Kunden wegen Verzug für jede vollendete Kalenderwoche auf 0,5% des Preises für den Teil der Leistung, der auf Grund des Verzugs nicht genutzt werden kann begrenzt. Die Verzugshaftung ist insgesamt begrenzt auf 5% des Gesamtpreises des jeweiligen Auftrages. Das gilt nicht, soweit der Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von PCSG beruht.
- 4) Bei einer Verzögerung der Leistung hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Rücktrittsrecht nur, wenn die Verzögerung von PCSG zu vertreten ist. Macht der Kunde wegen der Verzögerung berechtigt Schadens- oder Aufwendungsersatz statt der Leistung geltend, so ist er berechtigt, für jede vollendete Kalenderwoche der Verzögerung 1% des Preises für den Teil der Leistung zu verlangen, der auf Grund der Verzögerung nicht genutzt werden kann, jedoch insgesamt höchstens 10% des Gesamtpreises des jeweiligen Auftrages.

§ 4 - Dienstleistung und Vertragsgegenstand

- 1) Inhalt, Beschaffenheit und Umfang der von PCSG geschuldeten Leistungen ergeben sich, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart, aus dem jeweiligen Dienstleistungsvertrag ggf. nebst zusätzlicher Leistungsbeschreibung. Werkvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Projekt- und Erfolgsverantwortung trägt der Kunde. PCSG erbringt die Dienstleistung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung.
- 2) Der Vertragsgegenstand kann in einer einmaligen, auch in Teilen zu erbringenden Leistung bestehen oder auf Dauer angelegt sein.
- 3) Erfolgt die Ausführung der Leistung mit agilen Softwareentwicklungsmethoden, so gelten die im Angebot/Projektvertrag gemachten Abläufe für Projektmanagement, Leistungsumfang, Zahlungsbedingungen und Abnahme.

§ 5 - Durchführung der Dienstleistung

- 1) Ort der Leistungserbringung ist soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, der Sitz von PCSG.
- 2) Die mit der Durchführung der Leistung befassten Mitarbeiter von PCSG werden von diesem ausgesucht. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Leistungserbringung durch bestimmte Mitarbeiter von PCSG. Bei der Auswahl wird PCSG die Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen. PCSG erbringt die Leistungen durch Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziert ist.
- 3) PCSG bestimmt – nach Maßgabe des Vertragsgegenstandes - die Art und Weise der Leistungserbringung.

- 4) Der Kunde ist gegenüber PCSG bzw. den mit der Leistungserbringung befassten Mitarbeitern von PCSG mit Ausnahme des im Rahmen von § 12.3 Vereinbarten, nicht weisungsbefugt.
- 5) Sofern PCSG die Ergebnisse der Dienstleistung schriftlich darzustellen hat, ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend.

§ 6 - Pflichten des Kunden

- 1) Der Kunde benennt PCSG einen fachkundigen Ansprechpartner, der während der Durchführung des Vertrages für den Kunden verbindliche Entscheidungen treffen kann. Dieser hat für den Austausch notwendiger Informationen zur Verfügung zu stehen und bei den für die Vertragsdurchführung notwendigen Entscheidungen mitzuwirken. Erforderliche Entscheidungen des Kunden sind vom Ansprechpartner unverzüglich herbeizuführen und von den Parteien im unmittelbaren Anschluss gemeinsam schriftlich zu dokumentieren.
- 2) Der Kunde trägt Sorge dafür, dass PCSG die für die Erbringung der Leistung notwendigen Unterlagen, Informationen usw. soweit diese nicht von PCSG geschuldet sind, vollständig, richtig, rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sorgt der Kunde für deren Aktualisierung. PCSG darf, außer soweit sie Gegenteiliges erkennt oder erkennen muss, von der Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Unterlagen, Informationen usw. ausgehen.
- 3) Der Kunde ist verpflichtet, PCSG soweit erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Durchführung der Beauftragung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.
- 4) Soweit nichts anderes vereinbart, wird der Kunde alle von PCSG übergebenen Unterlagen, Informationen usw. bei sich so verwahren, dass diese bei Beschädigungen oder Verlust rekonstruiert werden können.

§ 7 - Nutzungsrechte

- 1) An den Dienstleistungs Ergebnissen, die PCSG im Rahmen des Vertrages erbracht und den Kunden übergeben hat, räumt PCSG dem Kunden, soweit nichts anderes vereinbart ist das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, diese bei sich für eigene interne Zwecke im Rahmen des vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweckes auf Dauer zu nutzen. Diese Rechte schließen die vereinbarten Zwischenergebnisse, Schulungsunterlagen und Hilfsmittel ein. Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei PCSG.
- 2) PCSG kann das Einsatzrecht des Kunden widerrufen, wenn dieser nicht unerheblich gegen Einsatzbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. Der Widerruf erfolgt durch schriftliche Widerrufserklärung. PCSG hat dem Kunden vor dem Widerruf eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfalle und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf rechtfertigen, kann PCSG den Widerruf auch ohne Fristsetzung aussprechen. Der Kunde hat PCSG die Einstellung der Nutzung innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang der Widerrufserklärung schriftlich zu bestätigen.
- 3) Wird die Dienstleistung als Erschaffung einer Individualsoftware im Auftrag und in Federführung des Kunden erbracht, und trägt der Kunde das Herstellungsrisiko an der Individualsoftware so steht dem Kunden das uneingeschränkte Nutzungsrecht an den Ergebnissen der Dienstleistung zu.
- 4) PCSG kann, wenn nicht anders vereinbart, mit dem Kunden als Referenz werben und dazu den jeweiligen Namen, die Dienstleistung und das Firmenlogo des Kunden in allen Medien verwenden.

§ 8 - Laufzeit

- 1) Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann er mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden. Erstmals möglich ist diese Kündigung zum Ablauf des Kalendervierteljahres, das auf das erste Kalendervierteljahr nach Vertragsabschluss folgt. Eine vereinbarte Mindestlaufzeit bleibt von diesem Kündigungsrecht unberührt. Dies gilt jeweils nicht, soweit Abweichendes vereinbart ist.
- 2) Ein Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen. Der Vertrag kann jedoch sowohl von PCSG als auch vom Kunden ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- 3) Kündigungserklärungen sind nur schriftlich wirksam, ausser die auf einem anderem wege eingereichte kündigung wird durch PCSG schriftlich bestätigt und der Kunde erhebt keinen Einspruch gegen diese bestätigung.

§ 9 - Vergütung, Zahlungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 1) Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen grundsätzlich innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig.
- 2) Ein dem Kunden gewährtes Zahlungsziel setzt für jeden Einzelauftrag ein ausreichend verfügbares Kreditlimit voraus. Übersteigt der jeweilige Auftrag das verfügbare Kreditlimit, ist PCSG berechtigt, diesen und weiterer Aufträge nur gegen Vorkasse oder eine Sicherheit in Form einer Erfüllungsbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu erbringen. Das gleiche gilt, wenn PCSG nach der Auftragsbestätigung Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen.

- 3) Gleich der Kunde eine Forderung zum vereinbarten Fälligkeitstermin ganz oder teilweise nicht aus, ist PCSG berechtigt, getroffene Skonto Vereinbarungen sowie Vereinbarungen über Zahlungsziele, für alle zu diesem Zeitpunkt offenen Forderungen zu widerrufen und diese sofort fällig zu stellen. PCSG ist ferner berechtigt weitere Leistungen nur gegen Vorkasse oder eine Sicherheit in Form einer Erfüllungsbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers vorzunehmen.
- 4) Eine Zahlung gilt erst dann als geleistet, wenn sie auf einem der Bankkonten von PCSG gutgeschrieben ist.
- 5) Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist PCSG bei Festpreisprojekten berechtigt, eine Vorauszahlung in Höhe von 30% des Auftragswertes vor Projektbeginn einzufordern. Den Restbetrag wird PCSG nach Fertigstellung der Leistung in Rechnung stellen.
- 6) Entstehen durch Änderungswünsche des Kunden nach Vertragsschluss Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen, die Kosten werden nach dem, zu dem Zeitpunkt aktuellen Stundensatz von PCSG berechnet und von PCSG in Rechnung gestellt.
- 7) Entsprechen die erbrachten Leistungen im Wesentlichen dem Vertrag und sind diese nicht mit erheblichen Mängeln behaftet, so hat eine gemeinsame Abnahme zu erfolgen.
- 8) Verweigert der Kunde die Abnahme oder ist zum Abnahmezeitpunkt nicht erreichbar, so gelten nach einer Frist von 14 Tagen nach Vorlage zur Abnahme die Leistungen als abgenommen.

§ 10 - Leistungsstörungen

- 1) Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß erbracht und hat PCSG dies zu vertreten (Leistungsstörung), so ist PCSG verpflichtet, die Dienstleistung ganz oder

in Teilen ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen, es sei denn, dies ist nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Diese Pflicht von PCSG besteht soweit nichts anderes vereinbart ist nur, wenn der Kunde die Leistungsstörung schriftlich und unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Kenntnis der nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung rügt. Der Kunde hat dazu die Dienstleistungserbringung durch PCSG angemessen zu beobachten.

- 2) Hat PCSG eine nicht vertragsgemäße Leistung zu vertreten und gelingt ihm die Erbringung der vertragsgemäßen Leistung auch innerhalb der vom Kunden gesetzten Nachfrist aus von PCSG zu vertretenden Gründen nicht, so ist der Kunde berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 3) Im Fall einer Kündigung gem. § 10.2 hat PCSG Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen. Der Anspruch entfällt, für solche Leistungen, in Bezug auf welche der Kunde innerhalb von 2 Wochen nach dem Zugang der Kündigungserklärung qualifiziert darlegt, dass sie für ihn nicht nutzbar und ohne Interesse sind.
- 4) Hat PCSG eine nicht vertragsgemäße Leistung nicht zu vertreten, wird er dem Kunden im Rahmen seiner Möglichkeiten deren vertragsgemäße Erbringung anbieten. Nimmt der Kunde dieses Angebot an, kann PCSG damit verbundenen Aufwand und nachgewiesene Kosten geltend machen.
- 5) Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen bleiben unberührt, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von PCSG, insbesondere seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, bei Arglist sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- 6) Für etwaige über vorstehend § 10.1 – 10.3 hinausgehende Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche gilt § 11.

§ 11 - Haftung

PCSG haftet auf Schadensersatz

- a) für die von PCSG sowie Ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,
- b) nach dem Produkthaftungsgesetz und
- c) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die PCSG, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

PCSG haftet bei leichter Fahrlässigkeit, soweit sie oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (sog. Kardinalpflicht) verletzt haben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht bzw. deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Soweit PCSG für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für sonstige, entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadensfall wird die Haftung auf den Vertragswert begrenzt. Für die Verjährung gilt § 10.5 entsprechend.

Bei Verlust von Daten haftet PCSG nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit von PCSG tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat. Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen PCSG gilt § 11.1 - 11.3 entsprechend.

§ 12 - Verschiedenes

- 1) Änderungen und Ergänzungen sämtlicher zwischen den Parteien geschlossener Verträge sollen nur schriftlich vereinbart werden. Mündliche Absprachen gelten nur, wenn sie binnen sieben Tagen schriftlich durch PCSG bestätigt werden. Ein Fax, eine E-Mail bzw. ein Ticket im Ticketsystem von PCSG genügt dem Schriftformerfordernis wenn die gegenseitig den Empfang auf gleichem Wege bestätigt..
- 2) PCSG und der Kunde sind verpflichtet über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen, die im Zusammenhang mit ihrem Vertragsverhältnis bzw. der daraus resultierenden Vertragsbeziehung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe solcher Informationen an Personen, die nicht an dem Abschluss, der Durchführung oder der Abwicklung des Vertragsverhältnisses beteiligt sind, darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Vertragspartners erfolgen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet diese Verpflichtung nach Ablauf von fünf Jahren ab Bekanntwerden der jeweiligen Information, nicht jedoch vor Beendigung eines zwischen PCSG und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnisses. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.
- 3) Soweit PCSG auf personenbezogene Daten zugreifen kann, die auf Systemen des Kunden gespeichert sind, wird er ausschließlich als Auftragsdatenverarbeiter tätig (§ 11 Abs. 5 BDSG) und diese Daten nur zur Vertragsdurchführung verarbeiten und nutzen. PCSG wird die gesetzlichen Erfordernisse der Auftragsdatenverarbeitung und Weisungen des Kunden (z.B. zur Einhaltung von Lösch- und Sperrpflichten) für den Umgang mit diesen Daten beachten. Der Kunde trägt etwaige nachteilige Folgen solcher Weisungen für die Vertragsdurchführung. Details für den Umgang mit personenbezogenen Daten werden die Vertragspartner soweit gemäß § 11 Abs. 2 BDSG oder sonstiger Rechtsnormen notwendig, vor der Zugriffsmöglichkeit von

PCSG schriftlich vereinbaren. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.

- 4) PCSG und dem Kunden ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z.B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation werden weder PCSG, noch der Kunde daher Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, außer soweit zuvor eine Verschlüsselung vereinbart worden ist.
- 5) Sämtliche Vertragsverhältnisse der Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 13 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Vertragsverhältnissen der Parteien ist der Sitz von PCSG.
- 2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den Vertragsverhältnissen der Parteien sowie für Streitigkeiten in Bezug auf das Entstehen und die Wirksamkeit dieser Vertragsverhältnisse ist gegenüber Kaufleuten, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen der Sitz von PCSG. PCSG ist jedoch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu verklagen.